

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1904**

61 (1.1.1904)

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 61.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 M.  
pro Jahr.

Januar 1904.

Anzeigen kosten die viergespaltene  
Petitzelle oder deren Raum 12 Pfg.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

6. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Ueber Bürgschaftsleistung auf „bestimmte“ oder „unbestimmte“ Zeit. 2. Zwei Fragen nebst Antworten. 3. Einzelne Anordnungen der Abhör- und Oberabhörbehörde. 4. Zwei Fragen nebst Antworten. 5. Gemeindevermögensverwaltung betr. 6. Ueber die Entziehung einer Schulpfandre. 7. Zwangsvollstreckung im Almendgut. 8. Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes betr. 9. Erlasse, Entscheidungen u. dergl. 10. Sonstiges. 11. Briefkasten. 12. Anzeigen.

### Ueber Bürgschaftsleistung auf „bestimmte“ oder „unbestimmte“ Zeit.\*)

#### Frage I.

Kann sich der Gläubiger, wenn sich der Bürge nur auf bestimmte Zeit verbürgt hat, gegen die Folgen der Unterlassung der im § 777 Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen rechtzeitigen Verreibung und Anzeige dadurch schützen, daß der Bürge bei der Bürgschaftsübernahme von vornherein auf die Anzeige verzichtet und das Fortbestehen seiner Haftung auch für den Fall anerkennt, daß aus irgend einem Grunde eine Verlängerung oder Verzögerung in der bestimmten Frist entstehen sollte?

#### Antwort.

I. § 777 B.-G.-B. handelt von dem in der Praxis hin und wieder vorkommenden Falle, daß der Bürge sich für eine bestehende Verbindlichkeit nur auf bestimmte Zeit verbürgt, z. B. auf 3 Jahre.

Welchen Sinn hat eine solche Bürgschaft? Wird der Bürge nach Ablauf der bestimmten Zeit ohne Weiteres frei oder haftet er vielleicht unter bestimmten Voraussetzungen noch weiter?

Nach § 777 Abs. 1 B.-G.-B. ist zu unterscheiden, ob dem Bürgen die Einrede der Vorausklage zusteht oder nicht. (Ueber die Einrede der Vorausklage siehe §§ 771, 773 B.-G.-B.)

1) Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage **nicht** zu, hat er, z. B. auf dieselbe verzichtet oder sich als Selbstschuldner verbürgt, so wird der Bürge nach Ablauf der bestimmten Zeit, für welche er sich verbürgt hat, z. B. nach Ablauf der 3 Jahre, frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vgl. § 121 B.-G.-B.) anzeigt, daß er ihn auf Grund der Bürgschaft in Anspruch nehme.

\*) Ueber die in dieser Abhandlung behandelten Fragen werden in der Praxis verschiedene Ansichten vertreten. Wir machen daher unsere Leser auf erstere mit dem Ergeben besonders aufmerksam, mit der Fragestellung nicht zurückhalten zu wollen, falls in irgend einem Punkte noch Zweifel bestehen sollten. (Schriftl.)

2) Steht dagegen dem Bürgen die Einrede der Vorausklage zu (§ 771 B.-G.-B.), so wird er nach dem Ablauf der bestimmten Frist frei, wenn nicht der Gläubiger a) die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des § 772 betreibt, b) das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und c) unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme.

Nur dann also, wenn im Falle 1 die Anzeige und im Falle 2 die Verreibung und die Anzeige rechtzeitig erfolgen, haftet der Bürge trotz des Ablaufs der bestimmten Zeit noch weiter, aber der Umfang seiner Haftung ist dann beschränkt (siehe II.).

Der Bürge, der sich nur auf bestimmte Zeit verbürgt, kann nun allerdings schon im Bürgschaftsvertrag auf die Einhaltung der Vorschriften über die Verreibung und die Anzeige **verzichten**.

Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen Vorschriften zwingender Natur und solchen dispositiver Natur. Eine Reihe von Gesetzesvorschriften ist zwingender Natur, d. h. sie müssen beachtet werden, die Parteien können auf die Einhaltung derselben nicht verzichten, z. B. die Vorschrift, daß zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich ist (§ 766 B.-G.-B.). Sehr viele Vorschriften des B.-G.-B., insbesondere diejenigen auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse, sind dispositiver Natur, d. h. sie gelten nur insoweit, als die Parteien nichts oder nichts anderes vereinbart haben. So sind denn auch die Vorschriften des § 777 über Anzeige und Verreibung dispositiv, die Parteien können deshalb auf dieselben verzichten.

In der praktischen Wirkung wird allerdings ein solcher Verzicht in der Regel nahezu einer Bürgschaft gleichkommen, die nicht auf bestimmte Zeit eingegangen ist.

II. Welches sind die Folgen, wenn die Bürgschaft nur auf bestimmte Zeit eingegangen ist und die Anzeige rechtzeitig erfolgt?

§ 777 B.-G.-B. besagt hierüber folgendes: Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen in dem oben bezeichneten Falle 1 (wenn dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zusteht) auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablauf der bestimmten Zeit hat; im Falle 2 (wenn dem Bürgen die Einrede der Vorausklage zusteht) auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat.

Was heißt nun das? Und wie sieht es dann mit den **Zinsen**?

Auf diese beiden Fragen gibt uns § 777 B.-G.-B. keine Antwort. Um eine solche zu suchen, müssen wir auf § 767 B.-G.-B. zurückgreifen. § 767 besagt u. a.: „Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners geändert wird. Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung. Hier ist also nur von der Hauptverbindlichkeit, den Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung die Rede.“

Von den Zinsen der Hauptverbindlichkeit ist also nichts erwähnt. Das will besagen, daß derjenige, welcher sich lediglich für eine fremde Schuld verbürgt, ohne den Umfang der Bürgschaft näher zu bestimmen, an sich nicht für die etwaigen gesetzlichen oder vertragmäßigen Zinsen haftet. Soll die Haftung des Bürgen sich auch auf diese Zinsen erstrecken, so muß die Haftung für dieselben ausdrücklich übernommen werden, oder es muß wenigstens aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergeben, daß der Bürge auch für die Zinsen haften will. (Siehe Protokolle Bd. II, S. 467).

Bei dem Wort „Hauptverbindlichkeit“ darf man nun nicht etwa bloß an eine Kapitalschuld denken. Die Verbindlichkeit kann auch in einem Tun oder Unterlassen bestehen (§ 241 B.-G.-B.). Der Hauptschuldner hat sich z. B. verpflichtet, ein Quantum Kohlen zu liefern. Liefert er schuldhafter Weise nicht, so wird er Schadenersatz bezahlen müssen. Durch das Verschulden des Hauptschuldners hat sich dann die Hauptverbindlichkeit in eine Schadenersatzschuld, also in der Regel in eine Geldschuld umgewandelt. Auch für diese nunmehr geänderte Hauptverbindlichkeit haftet sodann der Bürge.

Ähnlich wie in § 767 für den Umfang der Bürgschaft, sind nun auch in § 777 die Folgen der rechtzeitigen Anzeige nur für die Hauptverbindlichkeit geregelt. Zum besseren Verständnis dieser Folgen müssen wir wiederum an eine Bürgschaft für eine Leistung denken, die nicht in der Zahlung einer Geldschuld, sondern in einem sonstigen Tun oder einem Unterlassen besteht.

In eine Geldschuld verzinslich, erübrigt sich ferner die Bürgschaft für Kapital und Zinsen auf eine bestimmte Zeit und ist die Anzeige rechtzeitig ertattet, so kommt es bezüglich der Zinsen auf den Sinn und die Auslegung des Bürgschaftsvertrages an.

In der Regel wird die Absicht der Parteien dabei dahin gehen, daß die Zinsen von dem Bürgen nur bis zum Ablauf der bestimmten Zeit zu zahlen sind.

Den nämlichen Sinn wird die Bürgschaft bezüglich der Zinsen in der Regel auch dann haben, wenn auf die Rechtzeitigkeit der Anzeige bezw. die sofortige Betreibung verzichtet ist.

III. Ganz anders liegt der Fall, wenn das Darlehen, für welches die Bürgschaft geleistet wurde, nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf 6 Jahre gegeben wurde und der Bürge sich für ein

solches Darlehen ohne zeitliche Beschränkung verbürgt hat.

Ich vermute, daß der Herr Fragesteller zugleich auch oder vielleicht hauptsächlich diesen Fall im Auge gehabt hat. Allein hier trifft § 777 überhaupt nicht zu. Denn damit, daß der Bürge sich für ein innerhalb einer bestimmten Zeit heimzuzahlendes Darlehen verbürgt, ist seine Bürgschaft nicht auch zugleich auf diese Zeit beschränkt. Soll die Bürgschaft auf diese oder eine kürzere Zeit beschränkt sein, so muß dies im Bürgschaftsvertrag auch ausdrücklich gesagt sein. Sonst liegt eine zeitlich unbeschränkte Bürgschaft für eine zeitlich begrenzte Verbindlichkeit vor. Wenn nun in einem solchen Falle die Zeit der Heimzahlung für das Darlehen gekommen ist, z. B. die 6 Jahre verstrichen sind, so haftet der Bürge (in der Regel) weiter, trotzdem der Gläubiger den Schuldner nicht betreibt, sondern demselben vielmehr ausdrücklich oder stillschweigend weitere Frist gibt. (Dieser Fall ist in den Motiven Bd. II, Seite 678—681 eingehend besprochen). Der Bürge wird also nicht frei. (Frei wird er nur insoweit, als etwa die Voraussetzungen des § 776 B.-G.-B. vorliegen sollten). Abgesehen von der Bürgschaft für bestimmte Zeit ist also der Gläubiger an sich nicht verpflichtet, die Betreibung der Forderung vom Hauptschuldner irgendwie zu beschleunigen.

Ist aber die Hauptschuld fällig, so wird der Bürge gemäß § 775 Absatz 1 Ziffer 3 (vgl. mit § 284 B.-G.-B.) vom **Hauptschuldner** (nicht auch vom Gläubiger) **Befreiung** von der Bürgschaft verlangen können. Der Bürge kann auch selbst den Gläubiger befriedigen; dann geht die Forderung des Gläubigers auf den Bürgen über und dieser kann sodann selbst den Hauptschuldner auf Zahlung belangen. (§ 774 B.-G.-B.).

Es ist also, wenn der Bürge sich ohne zeitliche Beschränkung verbürgt hat, nicht erforderlich, den Bürgen ausdrücklich erklären zu lassen (wie dies z. B. in einem vom Herrn Fragesteller übergebenen Formular geschieht)

„daß er das Fortbestehen seiner Haftbarkeit anerkenne und auf Benachrichtigung verzichte, falls aus irgend einem Grunde eine Verlängerung der für das Darlehen bestimmten Zahlungsfrist entstehen sollte.“

Allein eine solche Erklärung ist selbstverständlich kein Fehler, sondern im Gegenteil schon deshalb zu empfehlen, damit der Bürge sich auch über die Bedeutung seiner Bürgschaft nicht im Unklaren befindet.

Landgerichtsrat Bö h l e r.

## Frage II.

Wie weit erstreckt sich die Verbindlichkeit des Bürgen mit Bezug auf § 777 B.-G.-B. bei Zielzahlungen (Pensionskaufschillingen)? Wird er bei unterlassener Benachrichtigung für jeden nicht erhobenen Termin frei oder kommt in diesem Falle § 777 B.-G.-B. erst zur Anwendung nach Eintritt der Verfallzeit sämtlicher Termine oder mit a. W. muß nach jedem Verfalltermin § 777 B.-G.-B. zur Anwendung kommen?

## Antwort.

Wenn es sich um die Zahlung eines Kaufschillinges in Zielen handelt, so wird in der Regel der Bürge sich für die Kaufpreisschuld nebst Zinsen (ohne Weiteres) verbürgen. Dagegen wird es nur äußerst selten vorkommen, daß ein Bürge seine Bürgschaft für eine solche in Zielen zu zahlende Kaufpreisschuld zugleich zeitlich beschränkt, also sich z. B. nur auf 3 Jahre verbürgt. Damit wäre dem Gläubiger nicht

gedient. Mir ist in meiner Praxis ein derartiger Fall noch nie bekannt geworden. Sollte ein solcher Fall einer zeitlich begrenzten Bürgschaft der Frage zu Grunde liegen, so müßte ich, um die Frage richtig beantworten zu können, den Tatbestand, insbesondere den Wortlaut des Bürgschaftsvertrags genau kennen.

Ich vermute jedoch, daß eine Verwechslung vorliegt. Der Herr Fragesteller ist wahrscheinlich von der Ansicht ausgegangen, daß die Bürgschaft für eine in Zielern zu zahlende Schuld an sich schon zeitlich begrenzt sei und nur bis zu dem jeweiligen Verfalltage der einzelnen Zieler dauere. Ich habe oben in der Antwort zu Frage I unter Ziff. III bereits dargelegt, daß diese wohl vielfach gehegte Ansicht irrig ist. Wenn die Bürgschaft nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf 3 Jahre oder bis zum Ablauf der jeweiligen Zieler übernommen wurde, so haftet eben der Bürge insofern, bis die Zieler bezahlt sind, also vielleicht Jahre lang über den Verfalltag der Zieler hinaus.

Welche Schritte in einem solchen Falle der Bürge tun kann, um von der Bürgschaft frei zu werden, habe ich gleichfalls unter Ziff. III oben angedeutet (§ 775 Abs. 1 Ziff. 3, § 776 B.-G.-B.).

Der Bürge wird allerdings im Bürgschaftsvertrage bestimmen können, daß seine Bürgschaft für die einzelnen Zieler nur bis zur Verfallzeit der Zieler dauere. In diesem Falle wäre seine Bürgschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt, und es würde dann der bereits unter Frage I erläuterte § 777 B.-G.-B. für jeden einzelnen Zieler Anwendung finden. Damit wäre dann, wenn dem Bürgen die Einrede der Vorausklage zusteht, der Gläubiger gezwungen, auch jeweils sofort nach dem Ablauf eines jeden Zielers die Einziehung desselben zu betreiben, da ja sonst der Bürge aus der Bürgschaft für den verfallenen Zieler frei würde. Allein wenn, wie in der Regel, dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zusteht, so könnte es der Bürge nur erreichen, daß der Gläubiger ihm rechtzeitig anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Einen Zwang, den säumigen Hauptschuldner zu betreiben, könnte er aber in diesem Falle nicht ausüben.

Uebrigens wird sich in der Regel der Gläubiger von Zielern auf eine solche Bürgschaft auf bestimmte Zeit wegen der mit derselben verbundenen Unannehmlichkeiten überhaupt nicht einlassen.

Landgerichtsrat Böhler.

**Frage.**

Muß die Unterschrift eines Sparkassiers auf einer Löschungsbewilligung auch dann öffentlich beglaubigt werden, wenn der Kassier durch Generalvollmacht des Verwaltungsrats zur Erteilung von Löschungsbewilligungen ermächtigt ist?

Diese Frage wurde vom Landgericht Konstanz in einer Entscheidung vom 15. Juli 1903 bejaht aus folgenden Gründen:

Gemäß § 25 Abs. 1 des Grundbuchausführungsgesetzes (B.-G.-B.) bedürfen Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden in deren amtlichen Angelegenheiten, wenn sie ordnungsgemäß unterschrieben und unterschiegelt sind, dem Grundbuchamte gegenüber keiner Beglaubigung. Nach § 25 Abs. 3 B.-G.-B. (in der Fassung vom 8. Juli 1902) kommt den Verwaltungsbehörden der unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen (Sparkassenkommission, Gemeinderat, Verwaltungsrat, § 5 und § 10 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880) die Eigenschaft öffentlicher Behörden im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen (nämlich des § 25) zu.

(Gejet vom 8. Juli 1902, die Bezirke der Grundbuchämter betr. Gef.- und B.-Bl. 1902 S. 179, 180).

Nach diesem klaren, unzweideutigen Wortlaut des § 25 B.-G.-B. sind also nur die Verwaltungsbehörden der Sparkassen, das sind, wie im Gejeze noch ausdrücklich unter Hinweis auf das Sparkassengesetz in Klammer erläutert ist, nur die Sparkassenkommission, der Gemeinderat, der Verwaltungsrat als öffentliche Behörden im Sinne des § 25 B.-G.-B. anzusehen. Nicht öffentliche Behörde im Sinne des § 25 B.-G.-B. ist also der Kassier (§ 6 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880).

Wie die Verwaltungsorgane ihre Beschlüsse u. Ausfertigungen zu unterschreiben haben, ist in den Satzungen zu regeln (§ 2 des Sparkassengesetzes). Ist die Unterschrift der Verwaltungsbehörde der Sparkasse den Satzungen entsprechend, so ist die betreffende Urkunde „ordnungsmäßig“ im Sinne des § 25 B.-G.-B. unterschrieben.

Vorliegenden Falles ist der Kassier mit Generalvollmacht ermächtigt, an Stelle des Verwaltungsrats der Sparkasse gewisse Willenserklärungen vorzunehmen. Allein wenn nun der Kassier auf Grund dieser Vollmacht eine schriftliche Löschungsbewilligung erteilt, so liegt trotzdem nicht eine Erklärung des Verwaltungsrats, somit einer öffentlichen Behörde, sondern eine Namens dieser Behörde von einer andern Person abgegebene Erklärung vor. Seine Unterschrift muß deshalb noch öffentlich beglaubigt werden.

**Frage.**

Auf einem Formular der Sparkasse A. steht zunächst der Schuldchein, sodann die Bürgschaftserklärung, hierauf folgt die Unterschriftsbeglaubigung durch den Bürgermeister und endlich folgendes Formular für ein Vermögenszeugnis:

„D . . . Schuldner . . . . .“	
besitz . . . nach dem Grund- und Häuserkataster ein liegenschaftliches Vermögen von . . . . .	„/“
gerichtlich geschätzt zu . . . . .	„/“
worauf Pfandschulden haften . . . . .	„/“
Der Bürge . . . . .	
besitzt nach dem Grund- und Häuserkataster ein liegenschaftliches Vermögen von . . . . .	„/“
gerichtlich geschätzt zu . . . . .	„/“
worauf Pfandschulden haften . . . . .	„/“
Der Bürge . . . . .	
besitzt nach dem Grund- und Häuserkataster ein liegenschaftliches Vermögen von . . . . .	„/“
gerichtlich geschätzt zu . . . . .	„/“
worauf Pfandschulden haften . . . . .	„/“

Die Frage lautet: „Welche Gebühren dürfen für die Unterschriftsbeglaubigung und insbesondere für das Vermögenszeugnis angelegt werden?“

**Antwort.**

In Betracht kommen:

- 1) die Gemeindegebühreordnung vom 31. Dezember 1896 (Gef.- u. B.-Bl. 1897 Nr. 1),
- 2) die landesherrliche Verordnung, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit re. betreffend (Kostenverordnung) vom 21. Januar 1901 (Gef.- u. B.-Bl. S. 45) in der durch die landesherrlichen Verordnungen vom 23. Juli und 5. Dez. 1902 (Gef.- u. B.-Bl. S. 195 und 365) geänderten Fassung. Siehe auch die besondere amtliche Ausgabe mit Anmerkungen (bei den Grundbuchämtern zu finden).

I. Unterschriftsbeglaubigung. Hierüber enthält § 9 der Gemeindegebühreordnung (B.-G.-B.) eine Vorschrift. Soweit sich jedoch § 9 auf die Beglaubigung von Unterschriften durch den Bürgermeister

bezieht, ist dieser § 9 eriebt durch § 67 der Kostenverordnung (R.-V.). Denn nach § 112 R.-V. trat unter andern außer Kraft die Gemeindegebührenordnung hinsichtlich derjenigen Gegenstände, auf welche sich die Kostenverordnung bezieht. § 67 Abs. 1 R.-V. besagt nun:

„Die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Anträgen und sonstigen Erklärungen durch den Bürgermeister (Rechtspolizeigetz § 42, Grundbuchausführungsgezet § 24) kostet 50 Pf., und wenn mehr als drei auf dasselbe Schriftstück bezügliche Unterschriften gleichzeitig beglaubigt werden, 1 Mk.“

Werden also vom Bürgermeister unter dem Schuldschein und der Bürgschaftserklärung die Unterschriften eines Schuldners und zweier Bürgen oder zweier Schuldner (z. B. Mann und Frau) und eines Bürgen beglaubigt, so beträgt die Gebühr 50 Pf. Werden die Unterschriften zweier Schuldner und zweier Bürgen beglaubigt, so beträgt die Gebühr 1 Mk.

**II. Vermögenszeugnis.** Hierzu sind zwei Bemerkungen voranzuschicken.

**A.** Nach dem Formular wird u. a. verlangt, daß die „gerichtliche Schätzung“ angegeben werde. Diese Angabe kann aber der Bürgermeister oder der Gemeinderat nur dann machen, wenn bereits eine gerichtliche (amtliche) Schätzung vorliegt.

Nach §§ 31, 32 des badischen Grundbuchausführungsgezetes vom 19. Juni 1899 (Ges. und V.-Bl. S. 273) haben die Gemeinderäte auf Ansuchen Schätzungen von Grundstücken vorzunehmen. Wie die Schätzung zu erfolgen und wie die Schätzungsurkunde zu lauten hat, ist bestimmt in §§ 116–121 der Grundbuchdienstverweisung sowie in Muster 7 hierzu. Ueber die für eine solche amtliche Schätzung zu erhebenden Gebühren enthalten die §§ 63–66 der erwähnten Kostenverordnung die maßgebenden Vorschriften. Es ist also über eine amtliche Schätzung eine besondere Schätzungsurkunde vom Gemeinderat mit bestimmtem Inhalt anzunehmen; der Bürgermeister allein ist hierzu nicht befugt.

Die Stelle „gerichtlich geschätzt zu . . . .“ in dem erwähnten Formular kann demnach nur ausgefüllt werden, wenn eine amtliche Schätzung bereits vorliegt. Vielfach, aber nicht immer wird auf Grund der Schätzungsurkunde die amtliche Schätzung unter Angabe des Jahres der Schätzung im Grundbuch und zwar in Abteilung I Spalte 6 eingetragen. Vielfach und nicht immer sage ich; denn eine Eintragung des amtlichen Schätzwertes erfolgt jetzt (nach § 152 der Grundbuchdienstverweisung) nur noch auf Antrag. Ist eine solche Eintragung im Grundbuch erfolgt, so wird der Bürgermeister die Schätzung aus dem Grundbuch entnehmen können. Er kann sie aber ferner noch entnehmen aus den Akten, die etwa über die Schätzung von dem Gemeinderat angelegt worden sind oder, wenn solche Akten fehlen, aus der Schätzungsliste. Denn nach § 121 Absatz 6 der Grundbuchdienstverweisung hat die Schätzungsbehörde eine Schätzungsliste zu führen, in welche jede vorgenommene Schätzung eines Grundstücks einzutragen ist. Siehe Formular 8 zu § 121.

Der Bürgermeister oder der Gemeinderat hat sich also, ohne daß eine amtliche Schätzung unter Beobachtung der erwähnten Vorschriften vorausgegangen ist, die Stelle des Formulars „gerichtlich geschätzt zu . . . .“ auszufüllen.

**B.** Es wird nach dem Formular ferner verlangt eine Angabe der Pfandschulden. Diese können nur ersehen werden aus dem Grundbuch. Für die Einsicht des Grundbuchs werden vom Grundbuchamt

die in § 25 der Kostenverordnung bezeichneten Gebühren erhoben. In Anmerkung 2 der besonderen amtlichen Ausgabe der Kostenverordnung ist jedoch zu § 25 wörtlich folgendes bemerkt: „Die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen legen häufig ihre Kapitalbestände in Darlehen an Private gegen Bürgschaft an. Vor der Gewährung des Darlehens pflegen die Sparkassen ein Zeugnis der Gemeindebehörde des Entleihers über dessen Vermögenslage zu erheben und dabei zu verlangen, daß die Gemeindebehörde vor der Ausstellung des Zeugnisses Einsicht in das Grundbuch nehmen. Zuweilen sehen die Sparkassen auch selbst das Grundbuch ein. Es ist nun zweifelhaft geworden, ob die Einsicht in das Grundbuch in den genannten Fällen von den Grundbuchämtern kostenfrei zu gestatten (§ 25 Abs. 5 R.-V.) oder ob die in § 25 Abs. 1 bis 4 R.-V. festgesetzte Gebühr zu erheben sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel hat das Justizministerium im Einverständnis mit den Ministerien des Innern und der Finanzen auf Grund des § 114 R.-V. bestimmt, daß in Fällen der bezeichneten Art die kostenfreie Einsichtnahme des Grundbuchs nicht nur den Gemeindebehörden, sondern auch den mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen zu gestatten ist.“

Behufs Ausstellung von Vermögenszeugnissen, welche für die Sparkassen bestimmt sind, können also die Gemeindebehörden das Grundbuch kostenfrei einsehen und auf Grund der im Grundbuche enthaltenen Einträge Auskunft über die Pfandschulden erteilen.

**C.** Gemäß § 9 der Gemeindegebührenordnung erhält der Bürgermeister für Vermögenszeugnisse 60 Pf. Diese Gebühr wird nun aber so viel Mal anzusetzen sein, als es Personen sind, über deren Vermögen Auskunft erteilt wird. Handelt es sich also z. B. um 2 Schuldner und um 2 Bürgen, so werden 4 mal 60 Pf. gleich 2.40 Mk. anzusetzen sein.

Zu dieser Gebühr für das Vermögenszeugnis kommt dann noch, wenn auch Unterschriften zu beglaubigen waren, die oben unter Ziff. I bezeichnete Gebühr nach § 67 der Kostenverordnung.

Böhrer, Landgerichtsrat.

### Einzelne Anordnungen der Abhör- und Oberabhörbehörde.

1) Die Abhörbemerkungen könnten nicht fetter kürzer gefaßt werden. Gleichartige Bemängelungen, namentlich Einlassproben, sollten nämlich in einem Paragraphen zur Erörterung gelangen und entbehrliche Preisätze weggelassen werden.

2) Es sollte aus dem Rechnungsvortrag hervorgehen, ob hinsichtlich der Vermessungswerke z. z. die sogenannte Außenversicherung stattgefunden hat.

Was die Versicherung der Grundbücher durch die Gemeinde anbelangt, so wird hierwegen auf den Generalland-Großh. Ministeriums des Innern vom 31. März 1901 Nr. 11 677 hingewiesen, wornach die Versicherung der Grundbücher auf Kosten der Gemeinde nicht mehr erforderlich erscheint.

3) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bestimmung, welche die Angabe der Gründe wegen Verkauf eines Jarrens unter der Hand auf dem Belege vorschreibt, nicht besteht. Der Abhörbehörde ist es allerdings unbenommen, im einzelnen Fall hierüber Auskunft zu verlangen.

4) Die Vorschrift des § 139 Abs. 3 der Gem.-Ord. wegen Nichtzulassung als Käufer von Gemein-

vermögen wird dem Bürgen von Holzkaufschuldnern gegenüber nur in solchen Fällen anzuwenden sein, in welchen wegen Zahlungsunfähigkeit des Holzkäufers der Bürge zahlungspflichtig, somit Schuldner der Gemeinde geworden ist.

5) Einträge in das Notarilienbuch nach erfolgter Rechnungsabhör haben keinen Zweck.

6) Da sich in dem auf S. 15 der Rechn. erwähnten Gebäude eine Mietwohnung — R. S. 23 — befindet, wird dasselbe steuerbar sein — Art. 4 des Häusersteuergesetzes.

7) Da die Güterbesitzer die Ueberlassung des Jagdpachtertrags an die Gemeindefasse beschlossen haben, so dürften sich bei entsprechender Anregung, diejenigen Grundeigentümer, welche die Jagd innerhalb der Gemarkung selbständig ausüben, vielleicht zur Entrichtung eines angemessenen Beitrags — vergl. § 32 der Jagdverordnung vom 6. November 1886 — bereit finden lassen.

8) Nach S. 79 der Rechn. bezahlt die Gemeinde pro Mann und Tag 1,50 M. als Vergütung für die Einquartierung. Siehe in dieser Beziehung den Generalerlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 8. August 1891 Nr. 19249, wornach einer Aufbesserung auf 1,20 M. nichts entgegen steht.

9) Eine Vorschrift, nach welcher eine ausdrückliche Benennung zur Rechnung zu bringen ist, daß Standesamtsgebühren für die Gemeindefasse nicht zu erheben waren, besteht nicht. Ueber unständige Einnahmen gibt das Notarilienbuch Auskunft. Setzt die Vöhrbehörde Zweifel in die Vollständigkeit desselben, so bleiben ihr besondere Erhebungen im einzelnen Falle selbstredend überlassen.

10) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die staatlich genehmigte Verwendung des Erlöses aus einem außerordentlichen Holztrieb für Wirtschaftszwecke (hier Wasserleitung) eine andere Verrechnungsweise als unter R. A. IV § 19 nicht begründet.

Es ist sonach nicht zulässig, daß, wie in der Bemerkung ausgesprochen, der fragliche Betrag unter 3c vereinnahmt wird; vielmehr ist derselbe lediglich in der Grundbuchabrechnung dem Grundbuch zur Last zu schreiben.

11) In § 7 der Bemerkungen wird ausgesprochen, daß die mit dem Jahre 1902 ablaufende Vereinbarung mit der Stadtgemeinde S. wegen Benützung der Gemeindecinrichtungen und Antalten durch die Hofgemarkung N. der Erneuerung bedürfte und daß die abgeschlossene neue Vereinbarung im Hinblick auf § 178 G. O. der Genehmigung des Bezirksrats bedürfte. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden N. und S. wurde abgeschlossen und erhielt sodann die „Genehmigung“ des Bezirksrats.

Da hier eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen, eine „Bestimmung“ der Vergütung durch den Bezirksrat mithin nicht zu treffen war, wird der § 178 G. O. hier nicht Platz greifen — vergl. Wieland Bad. Gemeindericht S. 423 Zusatz Abs. 3 zu § 178 G. O. — eine Genehmigung der Vereinbarung durch den Bezirksrat mithin nicht geboten sein.

12) Kassensturz beim Gemeinderichter N. Aus dem Protokoll sollte hervorgehen, auf welche Forderungen der Gemeinde sich die Ausstandsliquidation erstreckte.

13) Gemeinde-Krankenversicherung A. Die Krankengelder gelangen für Zeiträume bis zu 13 Wochen auf einmal zur Auszahlung. Dieses Verfahren verstößt gegen die Vorschrift des § 6 Abs. 3 Krankenversicherungsgesetz. Hiernach ist das Krankengeld „nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.“

14) Eingeschriebene Hilfskasse Z. Nach § 29 der Verordnung vom 14. November 1887/3. De-

zember 1892, betr. die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen, haben auch bei den örtlichen Verwaltungsstellen der Hilfskassen alle 3—4 Jahre amtliche Kassenvisitationen stattzufinden.

15) Kassensturz bei der eingeschriebenen Hilfskasse M. betr.

Inhaltlich des Protokolls wurden das Einzugsregister und die Kassenbelege von dem Revisionsbeamten zur Prüfung in das Amtslokal verbracht. Im Hinblick auf § 33 Abs. 2 des Hilfskassengesetzes hat die Einsichtnahme der Rechnungsmaterialien im Geschäftslokal der Kasse zu erfolgen, ein Verbringen derselben in das Amtslokal könnte nur mit besonderer — im Protokoll ausdrücklich festzustellender — Zustimmung des Kassenvorstands geschehen.

Vorschriften über die Art des Rechnungsweizens der Hilfskassen bestehen nicht und räumt auch das Hilfskassengesetz den Aufsichtsbehörden eine Befugnis zur Erlassung derartiger Vorschriften nicht ein; insbesondere ist in § 29 der Verordnung vom 14. Nov. 1887/3. Dezember 1892, betr. die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen, die Führung eines Einnahme- und Ausgabebuches nur empfohlen. Dieser Sachlage entspricht die amtliche Verfügung nicht, welche dem Kassenvorstand bemerkt: „Die Führung des Einnahme- und Ausgabebuches darf nicht unterlassen werden.“

**Anfrage.**

Nach § 56 a Ziff. 5 der Gde.-Odg. und § 15 letzter Absatz der Vorausschlagsanweisung ist zu allen Schuldentilgungsplänen Bürgerausschuß bzw. Gemeindevorstand vorgezeichnet.

Es wird angefragt, ob ein besonderer Beschluß des Bürgerausschusses auch dann erforderlich ist, wenn in dem Beschluß über die erteilte Genehmigung zur Kapitalaufnahme ausdrücklich gesagt ist, in welcher Zeit die Schuld getilgt werden soll und wie hoch sich bei Annuitätendarlehen die jährliche Quote beläuft (und zwar sowohl im Prozentsatz, als auch im ausgerechneten Betrag ausgedrückt), ebenso ob auch bei anderer Tilgungsart als in Annuitäten ein besonderer Beschluß für den Tilgungsplan erforderlich ist, wenn aus jenem über die Kapitalaufnahme unzweifelhaft hervorgeht, wie lang die Tilgungszeit dauert und welcher Betrag jährlich abzutragen ist.

Unseres Erachtens ist es nicht nötig, daß in diesen Fällen dem Bürgerausschuß noch ein vollständig ausgerechneter Tilgungsplan zur Genehmigung vorzulegen ist, da ja aus dem bereits gefaßten Beschluß die wesentlichen Bestandteile des Tilgungsplanes hervorgehen.

**Antwort.**

Die im Schlußsatz vorstehender Anfrage vertretene Ansicht ist zweifellos richtig. (Vergl. auch Anmerkung Ziffer 1 Abs. 1 zu § 15 der Gemeindevoranschlagsanweisung, welche lautet: Als Schulden-tilgungsplan ist jeder Beschluß aufzufassen, in welchem die **Zeitdauer** und die **Art** der Schuldentilgung geregelt ist.)

**Anfrage.**

Wie ist hinsichtlich der Reiseentschädigung, welche die Wahlmänner bei Abgeordnetenwahlen aus der Gemeindefasse zu erhalten haben, die Bestimmung der Verordnung vom 2. November 1874 Gef. und R. D. Bl. S. 537 zu verstehen? Zu bei Benützung der Eisenbahn für den Kilometer des Hin- und Rückwegs

10 Pfg. oder für einen Kilometer des Hinwegs 10 Pfg. und für einen Kilometer des Rückwegs 10 Pfg. zu vergüten?

**Antwort.**

Nach einem Erlaße Sr. Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1897 Nr. 31076 ist die zu gewährende Entschädigung für Fahrkosten mit 10 Pfg. für den Kilometer der Strecken, auf welchen die Eisenbahn benutzt werden kann, für jeden Kilometer des Hinwegs zum Wahlort und ebenso für jeden Kilometer des Rückwegs zu berechnen.

**Gemeindevermögensverwaltung betr.**

Das Bezirksamt N. erließ an den Gemeinderat zu L. folgende Verfügung: Die dortige Gemeinde hat im Jahre 1902

- a. ein Rheinwachthaus erstellen lassen mit einem Kostenaufwand von 630 M.;
- b. Gelände zur Erweiterung einer Straße erworben um 133,30 M.;
- c. die Kosten für Umschreibung der Grundstücke der zu Lasten der Gemeinde L. verpflegten N. N. auf den Namen der Gemeinde L. bestritten im Betrag von 44,90 M.

Zur Bestreitung des Aufwands von a. sind unter § 26 c des Voranschlags für 1902 vorgesehen 500 Mark. Es ist jedoch der gesamte Aufwand unter § 42 Abs. IV der 1902er Rechnung zu Lasten des Grundstocks gebucht worden. Die Buchung des Aufwands a. b. c. zu Lasten des Grundstocks kommt aber der Heranziehung außerordentlicher Mittel gleich — §§ 135 und 142 G.-D. — und bedingt die Einholung der Zustimmung des Bürgerausschusses

zur Ausführung des Gebäudes a und zu den Erwerbungen b und c.

Zu a. hinsichtlich des Gesamtaufwandes, oder wenn die Guthabensrechnung des Aufwands bis zum Betrag von 500 M. unter A 3 der Grundstockabrechnung stattfindet — es ist kein Grundstockguthaben vorhanden — nur hinsichtlich des Betrags von 630 — 500 = 130 M.; der letztere Fall würde dann die Regelung der Ergänzungsfrage gemäß § 42 Gem.-Rech.-Anw. bedingen.

Der Gemeinderat wird veranlaßt, die Zustimmung des Bürgerausschusses zu a, b, c einzuholen und den bezüglichen Beschluß zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Gemeinderat hat die Sache beruhen zu lassen und nachdem das Bezirksamt auf dem Vortrage seiner Verfügung beharrte, führte der Gemeinderat einer Entschliebung Sr. Ministeriums des Innern herbei, welche dahin lautete:

Da in dem dortseits nicht beanstandeten Voranschlag der Gemeinde L. für 1902 von der Wirtschaft zur Bestreitung des Aufwands für Erstellung eines Rheinwachthauses 500 M. vorgesehen sind, bedarf es mit Rücksicht auf die durch die Genehmigung des Voranschlags vom Bürgerausschuß bereits gutgeheißene Herstellung und den dem Gemeinderat hierfür eingeräumten Kredit einer besonderen Beschlußfassung des Bürgerausschusses hiezu und zu der Voranschlagsüberschreibung von 130 M. 30 Pfg. nicht mehr (vergl. §§ 62, 63 der G.-R.-A.).

Im Hinblick auf § 41 Abs. 3 G.-R.-A. kann auch unterstellt werden, daß die Gemeinde den an sich geringfügigen Aufwand zu Lasten der Wirtschaft bestreiten wollte; der entsprechende Betrag wird daher dem Grundstock ohne Weiteres gutzuschreiben sein, zumal ein Grundstockguthaben nicht besteht. Hinsichtlich des erworbenen Geländes zur Erweiterung einer Straße mit einem Aufwand von 133 M. 30 Pfg.

wäre i. H. gemäß § 135 G.-D. Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen gewesen. Von einer nachträglichen Einholung dieser Zustimmung kann aber bei dem nicht erheblichen Aufwand abgesehen werden.

Die Kosten für Umschreibung der Grundstücke der N. N. auf den Namen der Gemeinde L. waren eine notwendige Folge dieses Uebergangs; ihre Uebernahme auf die Gemeindekasse (Grundstock) bedurfte daher gemäß § 135 G.-D. keiner besonderen Genehmigung des Bürgerausschusses.

**Anmerkung.** Im Falle a war der mutmaßliche Gesamtaufwand für das Rheinwachthaus in den Voranschlag eingestellt. Anders würde die Sache gelegen sein, wenn es sich um ein größeres Unternehmen gehandelt hätte und nur ein von der Wirtschaft im Voranschlagsjahr aufzubringender Teilbetrag an dem Gesamtaufwand in den Gemeinde-Voranschlag eingestellt worden wäre. In dieser Einstellung hätte dann die gemäß § 142 Abs. 2 Gem.-Ordg. erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem ganzen Unternehmen selbstverständlich nicht erblidt werden können, sondern es hätte solche auf Grund der gefertigten Pläne und Kostenüberschläge besonders herbeigeführt werden müssen.

Da es sich ferner um eine Ausgabe für einen Grundstockzweck handelte, hätte der bezügliche Aufwand wohl auch nicht unter Abs. II § 26 c in den Voranschlag eingekalkuliert, sondern gemäß § 15 Abs. 2 der Voransch.-Anw. nach der Darstellung der Abs. I und II unter die Ausgaben zur Vermehrung des Grundstocks gemäß § 41 Abs. 3 der Gem.-Rech.-Anw. aufgenommen werden sollen.

**Ueber die Entstehung einer Schulpfunde.**

Wenn auch vielleicht weniger von instruktiver Bedeutung, so dürfte nachstehende Ausführung doch soviel Interesse bieten, um auch in dieser Zeitschrift weiteren Kreisen zur Kenntnis gebracht zu werden.

Im Liegenschaftsverzeichnis der Gemeinderrechnung W. waren verschiedene Grundstücke als Schulgut verzeichnet. Das Eigentumsrecht an solchen wurde nach vorherigem Aufgekotsverfahren im Jahre 1870 auf den Namen des Schulfonds in das Grundbuch eingetragen. Ein Schulfond bestand jedoch in der Gemeinde nicht, weshalb die im Gemeindefundament festgestellte Umlage aus dem betr. Grundsteuerkapital jeweils in Abgang genommen werden mußte. Um nun das Rechtsverhältnis bezüglich dieser Grundstücke festzustellen, wurde diese Sache bei der Rechnungsabgrenzung aufgegriffen. Aus den Akten ergab sich, daß die fraglichen Grundstücke schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts dem Lehrer in W. an Stelle des Schulgeldaveriums zur Benützung überlassen waren, die Eltern oder Fürsorger schulpflichtiger Kinder aber kein Schulgeld an die Gemeindekasse zu zahlen hatten und erst, als der Ertragswert des Schulgutes das Schulgeldaverium nicht mehr deckte, der Unterschied als Schulgeld erhoben wurde. Auch in den Schulerkenntnissen wurde jeweils ausgesprochen, daß als Deckungsmittel für das Schulgeld zunächst der Ertrag des Schulgutes zu gelten habe und nur der ungedeckte Restbetrag von den zur Zahlung des Schulgeldes Verpflichteten zu erheben sei, bis in einem Nachtragserkenntnis vom Jahr 1877 bestimmt wurde, daß einem Erlaße Sr. Oberpräsidenten gemäß der Ertrag des Schulgutes in die Gemeindekasse zu fließen habe. Von da an erhielt der Lehrer das volle Averium bezahlt, das volle Schulgeld wurde erhoben und der Ertrag des Schulgutes für die Gemeinde vereinnahmt.

Wegen des Eigentumsrechts an diesen Grundstücken wurden schon anfangs der 1800er Jahre Verhandlungen gepflogen, einerseits wurde solches von der Oberschulbehörde für die Schulfründe, anderseits von dem Gemeinderat für die politische Gemeinde in Anspruch genommen, weil der Ertrag dieses Schulguts in einer Reihe nicht zur Dotation der Schulkasse dienen, sondern zur Deckung des von den Eltern oder Zielförgerin schulpflichtiger Kinder, also Einwohnern der politischen Gemeinde, zu zahlenden Schulgeldes zu dienen habe. Es wurde dann auch eine Vereinbarung getroffen, wonach die Oberschulbehörde die fraglichen Grundstücke nicht mehr als freies Eigentum der Schulfründe in Anspruch nahm. Bei den neuerlichen Verhandlungen drehte es sich nun wieder um die Frage, ob die irrthümlicherweise im Jahre 1870 auf den Namen des Schulfonds in das Grundbuch eingetragenen Grundstücke auf den Namen der Schulfründe oder der politischen Gemeinde W. zu überschreiben seien. Auch jetzt erklärte der Oberschulrat, daß die fraglichen Güter zur Dotation des Schuldienstes in W. gehörten, die im Grundbuche ungeschwächt zu erhalten nach § 62 Gl.-U.-Ges. gesetzliche Verpflichtung der Schulaufsichtsbehörden sei, während auf der anderen Seite die Gemeindebehörde das Eigentumsrecht und den Ertrag für die politische Gemeinde in Anspruch nahm. Es wurde dann eine Entschlebung Sr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in dieser Sache herbeigeführt, welche dahin lautet:

Wenn auch der bei Gründung der Kolonie W. (jetzt Gemeinde W.) unterm 10. Dezember 1699 erteilte Freiheitsbrief eine Angabe über die Zuteilung von Grundstücken aus den von dem Markgrafen Friedrich Magnus den Kolonisten überlassenen Gelände an den „Schulmeister“ nicht enthält und in Ziffer 12 nur die Bewilligung eines Geldbeitrages und von Naturalien aus der Amtskellerei D. (in hälftigem Betrag dessen, was dem Pfarrrer ausgeworfen wurde) erwähnt wird, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß auch der Schulmeister mit einem Anteil an dem zur Verfügung gestellten Gelände beachtet wurde. Es geht dies zur Evidenz aus der Tatsache hervor, daß nach einem in den Archivakten von 1713 „die Bestimmung der Schule bei der französischen Kolonie A. bet.“ enthaltenen Bericht nebst Konfirmation der Einnehmerin C. vom 9. Oktober 1719 der Schulmeister neben seiner Personensteuer „wegen der Schulportion“ zu den damals üblichen Landessteuern (Schatzung und Landeskosten) befreit war. Darüber, in was diese „Schulportion“ bestand, gibt das älteste Kompetenzbuch der unteren Markgrafschaft Baden-Durlach von 1740 Aufschluß.

In diesem Kompetenzbuch wird als Einkommensbezug des Schulmeisters neben den aus der Amtskellerei D. fließenden Geld- und Naturalkompetenzen unter der Bezeichnung „Bemessungen“, eine Portion Acker, davon aber der halbe Teil sehr wenig Nutzen abwirft, indem solcher am Weg liegt und daher vielfältig darüber gefahren wird, nur 8 Morgen 1 Viertel 18 $\frac{1}{2}$  Ruten“ aufgeführt. Eine gleich große Portion wurde dem Pfarrrer zugeteilt.

Mit diesen „Bemessungen“ und den erwähnten Geld- und Naturalkompetenzen wurde der „reduzierte Schuldienst“ mit Restrikt der Markgräflichen Regierung vom 27. Februar 1742 dem Paul Durand, Sohn des verstorbenen Schulmeisters Jean Durand, welchem der nämliche Einkommensanteil zustand, übertragen.

Es ist unzweifelhaft, daß die vorhandenen Grundstücke nicht Eigentum der Gemeinde sind, sondern mit

der Gründung der Kolonie der Schule gewidmet wurden und deshalb rechtlich als Eigentum der Schulpfründe zu behandeln sind; sie gehören zur Dotation der Schulkasse und tragen den Charakter der in § 20 der Verfassungsurkunde erwähnten eigentümlichen Güter der Unterrichtsanstalten (13. Edikt vom 13. Mai 1803 „zur Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten“) und sind, wie das nach konstant eingehaltener Praxis der Schulverwaltung geschehen, als Eigentum der Schulfründe in Anspruch zu nehmen (§ 62 Gl.-U.-Ges.).

Daß diese Erträge der fraglichen Grundstücke widmungsgemäß zur Zahlung des Schulgeldes bzw. als Deckungsmittel für das Schulgeldoversum verwendet werden sollen, ist nicht nachweisbar. Wir wollen jedoch, nachdem die frühere Oberschulbehörde im Jahr 1831 auf den ungeschwächtesten Bezug der Erträge des Schulguts zur Deckung des Lehrergehaltes bedingungsweise verzichtet hat, einem Vorschlag des Sr. Oberschulrats entsprechend, der Gemeinde W. insoweit entgegenkommen, daß wir zu einer Teilung der Erträge nach den verschiedenen Zwecken des § 52 Ziffer 1 und 2 Gl.-U.-Ges. die Genehmigung erteilen wollen mit der Maßgabe, daß die Teilung im Allgemeinen gleichheitlich, bzw. gleichwertig für die betreffenden Zwecke vollzogen werde, d. h. das Erträgnis bestimmte Grundstücke zu Deckung des Lehrergehaltes (§§ 58 ff. und 64 Gl.-U.-Ges.), die andern zur teilweisen Deckung des Schulgeldes (§ 70) Verwendung finden.

Eine Ueberschreibung der im Grundbuche irrthümlich auf den Namen des „Schulfonds“ eingetragenen Grundstücke auf die „Schulfründe“ hätte statzufinden.

#### Zwangsvollstreckung in Almendgut.

Der Kläger hatte beantragt, die Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung des Bürgermorgens anzuordnen und das Notariat G. mit dem Vollzug zu beauftragen. Das A.-G. wies den Antrag zurück, weil der auf öffentlichem Rechte beruhende Anspruch auf Bürgermorgen nach § 109 ff. Gem.-D. nicht übertragbar und daher auch nicht pfändbar sei. Die sofortige Beschwerde führte aus, die Beschränkung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung in § 111 Gem.-D. verbiete noch nicht eine Zwangsvollstreckung; zu beachten sei auch, daß der Schuldner eine 1 $\frac{1}{2}$ -jährige Gefängnisstrafe verbüße und während dessen von dem ihm zustehenden Bürgermorgen doch keinen Gebrauch machen könnte. Die in § 109 Gem.-D. verlangte gemeinderätliche Genehmigung zur Verpachtung von Almendgrundstücken müsse nicht notwendig im Voraus erteilt werden; das ergebe sich auch daraus, daß die Notare als Vollstreckungsbeamte angewiesen seien, in den Fällen gerichtlicher Verfügung der Verpachtung von Almendgrundstücken unter die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen, der Steigerer werde auf die Bestimmungen der § 109 und 112 Gem.-D. ausdrücklich aufmerksam gemacht. Wielandt, bad. Gemeinerecht, Anm. zu § 109.

Die Beschwerde ist zurückgewiesen worden. Es war dabei zu unterscheiden:

1. Zwangsvollstreckung in die dem Gemeindebürger bereits zugewiesene Nutzung an Grundstücken oder die zugewiesenen Holzgaben und Steuern.

2. Zwangsvollstreckung in den Anspruch des Bürgers an die Gemeinde auf Zuweisung von Holzgaben und Steuern.

Letzterer Anspruch ist in mehrfachen Entscheidungen hiesiger Gerichte (auch unter neuem Recht) für unpfändbar erklärt. Entsch. d. C.-L.-G. Karls-



ruhe vom 24. März 1899 in der Bad. R.-Prag. 1899 S. 98/99) Nr. 66 und des L.-G. Karlsruhe vom 3. Mai 1901, Bad. R.-Prag. S. 188 Nr. 25; anderer Ansicht Beginger: die badischen Landesgesetze und Verordnungen zur C.-P.-D. Seite 352, Note 1 ohne Begründung.

Das Verdict tritt der ersteren Ansicht bei.

Zu 1. Die Begründung des R.-G., daß durch die Vorschrift des § 109 Gem.-D. die Uebertragbarkeit des Bürgermogens ausgeschlossen sei, ist gegenüber § 857 Abs. 3 C.-P.-D. nicht ausreichend; vgl. auch Beginger a. a. O.

Die Bedeutung des § 109 Gem.-D. ist durch die Rechtsprechung noch nicht eindeutig festgestellt; vgl. die Entscheidung des L.-G. Mannheim vom 20. Juni 1882 in der Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1882 S. 179 ff., wonach § 109 nur für freiwillige, nicht für Zwangsverpachtungen gelten sollte, und auch kein Unterschied in der Richtung gemacht werden könne, ob das zugrunde liegende Rechtsverhältnis öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sei. Dagegen der Erlaß des Min. d. Inn. vom 12. August 1881, Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1881 S. 185 und vom 13. November 1889, a. a. O. 1889 S. 214/215, sowie der Justizministerialerlaß vom 6. Nov. 1889 Nr. 16532 über Zwangsverpachtung von Almendgrundstücken.

Die Annahme, daß sich § 109 lediglich gegen reichsfinnige Bürger richte, die ihre Almendstücke um geringes Geld verpachten, um der Nähe des Anbaus entzogen zu sein, nicht aber die Rechte von Gläubigern schmälern wollen, wird dem Zwecke des Almendguts nicht gerecht. „Die Ausstattung der Bürger mit dem Genuß eines Teils des Gemeindeguts hat das Gedeihen der Einzelwirtschaften und je...e auch weiter zum Zwecke die bürgerl. Selbstständigkeit der Genußberechtigten zu fördern und es ihnen zu erleichtern, als Gegenleistung die Pflichten gegen die Gemeinde selbst zu erfüllen“. Riffs Kommissionsbericht, Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1882 S. 184.

Dieser Zweck kann in gleicher Weise durch die Zwangsvollstreckung in Almendgrundstücke, wie durch freiwillige Verpachtung vereitelt werden. Almendgut ist Gemeindegut, und sein Ertrag hat Gemeindegut wenigstens in der Richtung zu dienen, daß nicht unter Umständen ein fremder Gläubiger daraus Befriedigung erhält, während der Bürger der Gemeinde als Armenverband zur Last fällt.

Aus ähnlichen Erwägungen (vgl. Motive zum R.-G.-B. Bd. 4 S. 214 ff.) hat im Gebiete des privaten Rechts der Reichsgesetzgeber in den § 861, 862 C.-P.-D. gewisse Erträge den Zwecken der Unterhaltsgewährung dadurch erhalten, daß er sie für unpfindbar erklärt. Der badische Gesetzgeber ging nicht so weit, sondern suchte den gleichen Zweck durch die Genehmigungspflicht des § 109 und das Entziehungsrecht des § 112 Gem.-D. zu erreichen. Diese Genehmigung ist daher bei der Zwangsvollstreckung ebenso erforderlich wie bei der freiwilligen Verpachtung.

Wenn auch im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß die Genehmigung der gerichtlichen Verfügung vorhergehen müsse, so folgt dies doch aus der Natur der Sache. Einerseits dürfen aus § 184 B.-G.-B. für die Auslegung des Wortes „Genehmigung“ keine Schlüsse gezogen werden; denn die Terminologie des B.-G.-B. ist der badischen Gem.-D. fremd. Andererseits aber geht es nicht an, daß eine gerichtliche Vollstref-

lungsvollstreckung nachträglich durch Verjagung der gemeinderätlichen Genehmigung unwirksam wird.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Zwangsvollstreckung in Almendgut nach neuem Recht überhaupt nicht in der Form der Pfandrechtsvollstreckung erfolgen kann. Denn diese hat zur Voraussetzung, daß der Schuldner, als Eigentümer im Grdb. eingetragen oder daß er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist (§ 17 Zw.-Verst.-G.); die Erweiterung des § 147 dieses Gesetzes trifft auf den Almendbesitzer nicht zu. Der Almendbesitz ist ein Vermögensrecht, das nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung ins unbewegliche Vermögen ist, im Sinne des § 857 C.-P.-D. Nach Abs. 4 dieser Vorschrift ist (vgl. Gaupp-Stein, § 857 IV) auch Zwangsverpachtung zulässig, eine Vollstreckungsart, die die Liegen sch a f t s vollstreckung des Reichsrechts nicht kennt.

L.-G. Karlsruhe, 28. April 1903.

### **Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes betr.**

Vielfach werden von den Gemeindecassierern Anfragen darüber gestellt, ob beim Mangel pfändbarer Forderungen nicht eine Lohnpfändung möglich sei. In dieser Beziehung bestimmt das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 in der durch Gesetz vom 29. März 1897 (R.-G.-Bl. S. 159) und Art. III des E.-G. zu dem Gesetz betreffend Änderungen d. Z.-P.-D. vom 17. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 332) gegebenen Fassung folgendes:

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlagnahme belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Wert für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Wertes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;

2) auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht länger als 3 Monate fällig geworden sind.

(Wenn also Gemeindefinanzlagen nicht länger als 3 Monate fällig sind, dürfen Löhne z. B. zum Voraus mit Beschlag belegt werden, andernfalls nicht);

3) auf die Beitragsleistung der den Verwandten, dem Ehegatten oder dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltungsbeiträge;

4) inwieweit der Gesamtbetrag der Vergütung (§§ 1 und 3) die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigt.

## Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

### Ueber die Entlohnung der Fleischbeschauer.

Einige Gemeinden des Amtsbezirks N. haben beschlossen, die Tätigkeit des Fleischbeschauers durch Gewährung einer Bauschumme zu entlohnen. Diese Bauschumme wurde teils in der bisherigen Höhe belassen, teils auch etwas erhöht. Das Gr. Bezirksamt N. hat Anstand genommen, die gemäß § 22 der Verordnung vom 17. Januar 1903, die Schlachtvieh- und Fleischschau betr., erforderliche Genehmigung zu erteilen und begründete die Verjagung damit, daß die Bauschummen zu nieder bemessen seien. Das Gr. Bezirksamt ging nämlich von der Ansicht aus, daß diese Bauschummen denjenigen Betrag annähernd erreichen müßten, welchen die Fleischbeschauer bei Bewilligung der gesetzlichen Gebühren erhalten würden und daß gerade durch die Vorschrift der amtlichen Genehmigung eine zu geringe Entlohnung der Fleischbeschauer vermieden werden sollte.

Die betr. Gemeinden stellten hierauf den Antrag, das Gr. Bezirksamt möge genehmigen, daß die Bauschummen wenigstens für die Uebergangszeit auf einen geringeren Betrag festgesetzt werden, da die Entlohnung der Fleischbeschauer in der vom Bezirksamt vorgeschlagenen Höhe im Vergleich zu den Gehältern der übrigen Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten zu hoch sei und deshalb große Unzufriedenheit entstehen würde.

Das Gr. Ministerium des Innern hat nun mit Erlaß vom 15. Juli 1903 Nr. 28133 auf Anfrage durch Gr. Bezirksamt N. entschieden:

„Die dortige Auffassung über den Zweck der Bestimmung in § 22 unserer Verordnung vom 17. Jan. 1903, wonach die Festsetzung einer Bauschumme als Entlohnung für die Fleischbeschauer der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegt, ist zutreffend. Es soll dadurch erreicht werden, daß die Entlohnung der Tätigkeit dieser Beamten den erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Ausbildung und die dienstlichen Einrichtungen entspricht.

Wir können daher das von dem Amte in Aussicht genommene Verfahren nur billigen und zwar auch hinsichtlich der Fleischbeschauer, die unter die Vorschrift des § 24 a. a. O. fallen, da es nicht erwünscht sein kann, daß diese Beschauer grundsätzlich eine niedrigere Vergütung erhalten, als diejenige, welche den neuanzustellenden Beschauern gewährt werden soll.

Bei Bemessung der den Beschauern zu gewährenden Bauschumme empfiehlt es sich aber, die örtlichen Verhältnisse in angemessener Weise zu berücksichtigen, welche die Ausübung der Fleischschau erleichtern oder erschweren (z. B. Handwerks öffentliche Schlachthäuser, Zahl der Metzger usw.).“

Die meisten Gemeinden des Bezirks N. haben der Anregung des Bezirksamts, den Fleischbeschauern nicht Bauschummen, sondern Gebühren in der gesetzlichen Höhe zu bewilligen, entsprochen.

### Ueber die Aufnahme börsenfähiger Wertpapiere in die Vermögensdarstellung der Sparkassen.

Eine Sparkasse hat die börsenfähigen Wertpapiere zu dem niederen Kurs, mit welchem sie in den vorausgegangenen Jahren im Kursfakt notiert waren — jenern dieser Kurs niedriger war als der Nennwert und Anschaffungspreis — in den Vermögensbestand aufgenommen. Dieses zu dem Zweck geführte Verfahren, eine stille Reserve zu schaffen und Einwirkungen der Kurschwankungen auf die Höhe des Ueberschusses zu begegnen, ist nach Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1903 Nr. 5649 nicht weiter zu beanstanden.

### Die Kapitalanlagen der Sparkassen betr.

Die Prüfung, ob bei Kapitalanlagen in Hypotheken die sachgemäße Deckung der Schuld durch die beliehenen Liegenschaften vorhanden ist, gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Staatsaufsicht über die Verwaltung der Sparkassen. Es kann deshalb nicht davon abgesehen werden, daß die Sicherheit der Hypothek durch eine gemeinderätliche Schätzung in entsprechender Weise nachgewiesen wird.

Wenn diese Schätzung unter Beifügung der Zeit der Schätzung in einem über die Kapitalanlage vorhandenen Hypothekenbrief angegeben ist, bedarf es ferner: nämlich eines weiteren Nachweises durch eine besondere gemeinderätliche Schätzungsurkunde nicht. Wo ein Hypothekenbrief nicht vorhanden ist oder jene Angabe auf ihm fehlt, wird der erforderliche Nachweis am einfachsten nach Maßgabe unseres Erlasses vom 22. August ds. Js. Nr. 33324 geliefert werden können. Wenn jedoch aus besonderen Gründen von der Aufbewahrung der Schätzungsnachweise bei den betreffenden Werturkunden abgesehen werden soll, so müßten über diese Schätzungsnachweise besondere Akten geführt werden, welche über die Zeit und Höhe der gemeinderätlichen Schätzung in leicht festzustellender und übersichtlicher Weise Aufschluß geben.

Spezialerlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1903.

### Ueber die Gebühren der Bürgermeister für Vergleichsverhandlungen.

In der 1901 erschienenen amtlichen Ausgabe über das Verfahren vor den Gemeindegewerksämtern und über die Bestellung von Vergleichsbehörden ist auf S. 83 oben in § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 24. April 1888 sowie auf S. 95 in § 30 Abs. 1 der mit Bekanntmachung vom 10. Jan. 1901<sup>10</sup> 10. Mai 1886<sup>10</sup> veröffentlichten amtlichen Dienstweisung die Gebühr des Bürgermeisters für die Vergleichs- oder Sühneverhandlung nur auf den Betrag von achtzig Pfennig beziffert, obwohl diese Gebühr durch B. O. vom 1. Juli 1895 (Ges.- und B. O. Bl. Nr. XVIII S. 145) auf eine Mark erhöht worden war. Da diese Gebührenerhöhung von der B. O. vom 10. Januar 1901 und der Bekanntmachung vom gleichen Tage (Ges.- und B. O. Bl. Nr. V S. 76) nicht berührt worden ist, sind in der amtlichen Ausgabe von 1901 an den beiden bezeichneten Stellen auf S. 83 und 95 die Worte „achtzig Pfennig“ durch die Worte „1 Mark“ zu ersetzen.

In diesem Sinne hat auch ein Justizministerialerlaß vom 22. Mai 1903 Nr. 17178 Anordnung getroffen.

### Die Fortführung der Vermessungswerke betr.

Während in § 11 Abs. 2 der nunmehr aufgehobenen Verordnung Gr. Ministeriums der Finanzen

vom 3. Dezember 1858 und § 70 der landesherrl. Verordnung vom 21. Januar 1901 — „Kostenverordnung betr.“ — die Bestimmung getroffen wurde, daß die Tagesgebühren der Gemeindebeamten für die Anwohnung bei den Fortführungstagsfahrten von der Gemeindekasse zu tragen sind, bestimmt der § 6 Ziff. Ia der Verordnung vom 4. Mai 1901 — „Die Fortführung der Vermessungswerke betr.“ —, daß die Kosten, welche durch Abhaltung der Fortführungstagsfahrten entstehen, von der Gr. Staatskasse übernommen werden.

Es sind nun Zweifel entstanden, ob unter diesen Kosten auch die oben genannten Tagesgebühren der Gemeindebeamten inbegriffen sind.

Das Gr. Ministerium des Innern hat sich auf eine diesbezüg. Anfrage mit Erlaß vom 22. November 1902 Nr. 45750 wie folgt ausgesprochen:

Durch die Vorschrift in § 6 Ziff. Ia der Verordnung vom 4. Mai 1901 sollte an den bisherigen Bestimmungen, wonach die Tagesgebühren der den Fortführungstagsfahrten anwohnenden Gemeindebeamten den Gemeinden zur Last bleiben (vergl. § 11 Abs. 2 der nunmehr aufgehobenen Verordnung des Minist. der Finanzen vom 3. Dezember 1858 und § 70 der landesherrl. Verordnung vom 21. Januar 1901 — „Kostenverordnung“ —) nichts geändert werden. Es ist deshalb von einer Weisung an die Gemeinden wegen Liquidierung dieser Kosten bei der Gr. Staatskasse abzusehen.

### Sonstiges.

**Erberg.** Der derzeitige hiesige Bürgermeister Oberleutnant a. D. Schuster hat vor einiger Zeit den städtischen Kollegien mitgeteilt, daß er nach der im April d. J. ablaufenden Amtsperiode, die Wahl nicht mehr annehmen werde. Die Stelle ist nun mit einem Gehalt von 4000 Mark, Nebenzulagen und freier Wohnung zur Bewerbung ausgeschrieben.

### Beamtenvereine in Städten.

In Mannheim wurde ein „Verein städtischer Beamter“ gegründet, der sich Förderung der Standesinteressen, Fortbildung der Mitglieder durch Unterrichtskurse, Vorträge u. dergl., Erreichung sozialer und wirtschaftlicher Verbesserungen, Uebermittlung begründeter Anliegen allgemeiner Natur an die vorgesetzte Behörde zur Aufgabe gemacht hat. Dem Verein können alle im städtischen Dienst stehenden männlichen Arbeitskräfte angehören, so weit ihnen der Charakter „Beamter“ im Sinne des Crisistatuts über die Beamtenverhältnisse der Stadt Mannheim zukommt.

Klassenunterschiede kennen die Vereinsapungen nicht: Der akademisch gebildete Amtsvorstand, das höhere und niedere Verwaltungspersonal, die technischen Beamten, die Diener, die Berufsfeuerwehrleute, die Feldhüter, sie alle umfaßt die Organisation. Elf Vorstandsmitglieder besorgen die Vereinsgeschäfte: in besonders wichtigen Angelegenheiten wird der Vorstand durch von den einzelnen Verwaltungsabteilungen und städtischen Ämtern gewählte Vertrauensmänner, deren Zahl ca. 30 beträgt, erweitert. Der Vereinsbeitrag beläuft sich auf 3.60 Mk. jährlich.

Von der Stärke des städtischen Beamtenkörpers und der Bedeutung des Vereins erhalten wir die beste Vorstellung durch den Hinweis, daß in einer imposanten, die Gründung beschließenden Versammlung 402 Mitglieder aus allen Beamtenkategorien eingeschrieben werden konnten. In den inzwischen ver-

flossenen 3 Wochen sind weitere 20 beigetreten, so daß heute das neue Gebilde 422 Angehörige und mehr denn 80 Prozent der gesamten Beamenschaft zählt.

Nicht Unzufriedenheit der Beteiligten hat das bedeutame Ereignis gezeitigt, sondern die Erkenntnis, daß es gerade auch für die Beamenschaft nötig ist, — wie dies in den meisten Berufsständen schon längst und nicht zum Schaden derselben geschah — in organischer Zusammenfassung einmütig den erwünschten Zielen zuzustreben, zunächst zu ihrem eigenen Vorteil, dann aber auch in mannigfacher Hinsicht zum Nutzen des Dienstes und der städtischen Verwaltung.

Die Mitglieder des Amtsrevidentenvereins interessiert vielleicht die Mitteilung, daß zwei unserer engeren Kollegen, die früheren Amtsrevidenten und jetzigen städtischen Revisoren Buch und de Pellegrini in einige der wichtigsten Ämter berufen wurden, jener als 1. Vorsitzender, dieser als Kassier des Vereins städtischer Beamter in Mannheim.

### Vereinigung der Kranken-, Invaliden- und Unfall-Versicherung und weiterer Ausbau der sozialen Gesetzgebung.

Anlässlich der Beratung der Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz durch den Reichstag wurde u. A. eine Resolution angenommen, dahin gehend:

„Die verbündeten Regierungen zu eruchen: in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien.“

Auch der Verband der Krankenkassen hat schon zu dieser Frage Stellung genommen und einen dahingehenden Beschluß gefaßt. Die Krankenkassen legen natürlich ein besonderes Gewicht darauf, daß bei einer Vereinigung die Selbstverwaltung erhalten bleibt und heben hervor, daß bei Durchführung einer Sozialreform diejenigen, für welche sie geschaffen, auch einen wesentlichen Einfluß haben sollen.

Die obengedachte Verschmelzung wird wohl nicht ausbleiben, namentlich wenn die zu erwartende Witwen- und Waisen- und wohl auch Arbeitslosenversicherung zur Ausführung kommt. Auch die Zwangsversicherung der Handwerker, die von diesen selbst erstrebt wird, dürfte nicht mehr lange auf sich warten lassen, denn sicher sind Tausende von selbständigen Handwerkern nicht besser oder schlechter daran, wie Industriearbeiter.

Für die Durchführung der Witwen- und Waisenversorgung sind bereits Mittel vorgesehen, indem nach § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 der Nettozollertrag aus Roggen, Weizen und einigen anderen Gegenständen, soweit er den Durchschnittsertrag von 1898/1903 übersteigt, bis zur Erlassung eines besonderen Gesetzes verzinslich anzulegen ist. Ist ein solches Gesetz bis 1. Januar 1910 nicht in Kraft, so wird den Versicherungsanstalten der Zins aus diesem Kapital und der weiter sich ergebende Zoll zu genanntem Zweck überwiesen. Ein weiterer Ausbau der sozialen Gesetzgebung ist also in nicht zu ferne Zeit zu erwarten.

### Die Sparkassen und der Krieg.

Eine eigentümliche Lösung der auch uns so nahe liegenden Frage, wie weit die Sparkraft des deutschen Volkes einen schweren Krieg mit seinen Ausgaben überstehen werde, gibt Herr Hans Hellmar, Oberleutnant z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks

Weg, in einer im Selbstverlage erschienenen Schrift: „Der Krieg und das Geld“. Die „Köln. Zig.“ bemerkt hierzu: „Die Frage, ob die der deutschen Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Geld- und Zahlungsmittel unter allen Umständen ausreichen, um auch die schwersten Krisen, insbesondere einen Krieg ohne völligen Zusammenbruch unseres Kredit- und Zahlungsweins überwinden zu können, ist schon des öftern erörtert worden. Zuletzt hat sie unseres Wissens Konmerzientrat Reiffmann-Düsseldorf in seinem Aufsätze: „Kräfte und Pflichten des deutschen Geldmarktes im Kriegsfall“ vor etwa drei Jahren in anziehender Form behandelt. Hellmar wandelt in der oben erwähnten Arbeit ähnliche Wege wie Reiffmann. Auch er ist der Ansicht, daß unsere Zahlungsmittel nicht ausreichen, um den gewaltigen, bei Eintritt eines Krieges sich einstellenden Anforderungen zu genügen, zumal dann in der Regel der Kredit einen schweren Stoß erleidet. Dabei greift Hellmar auf die Friedrichianische Zeit zurück, untersucht die Maßnahmen, die Friedrich der Große traf, um die unentbehrlichen Mittel für seine Kriege zur Hand zu haben, und sucht daraus Anwendungen für die Gegenwart und Zukunft zu ziehen. Es würde zu weit führen, ihm in die Einzelheiten dieser Untersuchungen zu folgen. Aus den Vorschlägen, die er zu machen hat, sei hervorgehoben die Einrichtung eines Reichs-Kriegsschuldbuchs, in das alle dem Reich von Privaten zur Verfügung gestellten Barbeträge zur Verzinsung eingetragen werden; ferner die fortlaufende Zahlung einer sogenannten Kriegerversicherungsprämie der Sparkassen an das Reich und die gleichzeitig mit der Mobilmachung eintretende Verstaatlichung der Sparkassen oder die Gewährleistung des Reichs für letztere. Weiter sind noch hervorzuheben die von Hellmar empfohlene Schaffung eines besonderen Feldzugsgeldes in der Form von Papiergeld und die Ausprägung von Fünfmärkstücken in Goldwert. Die Darlegungen Hellmars sind interessant geschrieben und beweisen, daß er sich eingehend mit den schwierigen Fragen des Geld- und Kreditwesens beschäftigt hat. Gleichwohl wird man ihm nicht durchweg zustimmen. Bedenklich erscheint uns vor allem der Vorschlag einer Verstaatlichung der Sparkassen oder das Eintreten des Reichs für letztere. Im Falle eines glücklichen Krieges wird sich eine derartige Maßnahme voraussichtlich als überflüssig herausstellen, da dann das Vertrauen aufrecht erhalten bleibt und die in den Händen von Gemeinden und Gemeindeverbänden befindlichen Sparkassen dem Verkehr dieselben Dienste leisten können wie verstaatlichte Sparkassen. Im Falle eines unglücklichen Krieges aber liegt gerade in der Verstaatlichung, die dem Feinde Gelegenheit bietet, seine Hand auf die staatlichen Kassen zu legen, eine nicht zu unterschätzende Gefahr. An ähnlichen Erwägungen heraus können wir uns ana mit dem Vorschlag Hellmars, das sogenannte Reichs-Kriegsschuldbuch in enge Verbindung mit der Reichsbank zu bringen, nicht recht befremden. Ueber die Ausprägung eines Fünfmärkstücks in Goldwert wie über das Reichs-Kriegsschuldbuch selbst läßt sich reden. Von dem Feldzugsgelde in Papierform wird dagegen kaum ein Nutzen zu erwarten sein, ganz abgesehen davon, daß es mehr wie fraglich ist, ob ein derartiges Geld sich überhaupt einbüßern könnte. Trotz dieser und anderer Bedenken gegen Einzelheiten der Hellmarischen Gedanken geben diese eine Reihe von Anregungen, die nicht unbeachtet bleiben sollten.

#### ist der Kupon ein Zahlungsmittel?

Der Kupon ist ein Guttschein auf den Bezug eines an einem bestimmten Termin fälligen Zinsbetrages für ein in entsprechender Höhe herabgeliehenes Kapital, für welches der Darleiher einen mit dem Kupon zu-

ammenhängenden Schuldschein (Werttitel, Obligation) ausgeliefert erhält. Es fragt sich nun: können solche Kupon oder Zinscheine bei zu leistenden Zahlungen als Zahlungsmittel verwendet werden? Dabei sei unterstellt, daß der Zinschein zur Zahlung fällig ist, da bei vorzeitiger Veräußerung desselben die Zinsen für die Zeit, die zwischen dem Tage der Veräußerung und dem Tage des Verfalls liegen, vom Betrage des Kupon in Abzug kämen. Dann tritt aber immer noch die Frage auf: wird oder kann der Kupon auch von dem zur Zahlung verpflichteten Schuldner (Emittenten) eingelöst werden, und darf infolge dessen derjenige, welcher einen Kupon in Zahlung nimmt, einen diesbezüglichen Vorbehalt machen, oder ist mit der Annahme des Scheines die Zahlung vorbehaltlos perfekt geworden.

In einem bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt gegenwärtig schwebenden Rechtsstreite wird nun, wie der „Manufakturist“ schreibt, die Frage erörtert, welche Bedeutung der Kupon als Zahlungsmittel hat, ob durch ihn die Schuld ohne Rücksicht auf seinen Eingang getilgt wird, oder dies nur unter der Voraussetzung seines richtigen Einganges der Fall ist. Das Oberlandesgericht hat beschlossen, ein Gutachten der Handelskammer darüber zu erheben, ob die Hingabe eines Kupon in den Verkehr als Hingabe an Zahlungspott oder als Hingabe der Zahlung wegen betrachtet wird.

Es wird sich wohl schwerlich bereiten lassen, schreibt der Berliner „Aktionär“, daß der Kupon die Bedeutung eines allgemein anerkannten Zahlungsmittels nicht besitzt und daß man ihn als solches auch nur unter der Voraussetzung betrachtet, daß der Eingang des darin verzeichneten Betrags innerhalb der vorgeschriebenen Verjährungsfrist erfolgen werde. Wenigstens dürfte dies die Auffassung sein, welche in dem allgemeinen Verkehr herrscht. Da in engen Kreisen sich auch die Übung eingebürgert hat, den Kupon als Wertträger zu betrachten, durch welchen an Zahlungspott geleistet wird, ist fraglich, und man wird dieserhalb der Entscheidung des Oberlandesgerichts, wie auch der Begutachtung der Handelskammer mit Interesse entgegensehen dürfen. Uebrigens ist es nicht ausgeschlossen, daß die Zinscheine der von dem Staate und den öffentlichen Verbänden ausgegebenen Schuldverschreibungen im Verkehr eine andere Bedeutung besitzen und demgemäß auch eine andere Behandlung genießen als die Zinscheine, welche von Persönlichkeiten des Privatrechts zur Ausgabe gebracht werden. Daß der Zinschein ebenso wenig wie der Dividendschein Zahlungsmittel im gesetzlichen Sinne ist, kann nicht bezweifelt werden.

Das Oberlandesgericht hat in der Sache ein Gutachten der Handelskammer eingefordert. Da die Frage prinzipielle Bedeutung hat, so darf man auf die Entscheidung gespannt sein.

#### Schulden der größeren Städte.

Hierüber berichtet bezüglich einer großen Anzahl von Großstädten das Statistische Jahrbuch deutscher Städte, wie folgt: Allen voran steht die Reichshauptstadt mit rund 313 Millionen Anleihe- und sonstigen Schulden, einschließlich eines „vorübergehend aufgenommenen“ Darlehens von 9,7 und der Amtswahlkavtionen von 11,2 Millionen Mark. Die nächstgrößte Schuldenlast hat die Stadt München (147 1/2 Millionen), dann folgen Frankfurt a. M. mit 107, Leipzig mit 82,6, Köln mit 73,1, Hannover mit 68,8, Dresden mit 63 1/2, und Breslau mit 57 Millionen Mark. Unter den folgenden sieben Städten, die zwischen 40 und 50 Millionen Schulden haben, befindet sich auch Charlottenburg mit 43 1/2 Millionen, mehr haben Elberfeld, Magdeburg, Rürnberg und Düssel-

dorf (von 47 Millionen herab bis auf 44), weniger Mannheim und Stettin (42 Millionen). Auch in bezug auf die Höhe der Gesamtausgabe für Tilgung und Verzinsung der Schuldenlast steht Berlin (mit 16 1/4 Millionen Mark) an der Spitze; den nächst höheren Betrag hat zu diesem Zweck aber Köln (mit 10,8 Mill.) aufzuwenden und ihm folgen dann erst München (mit 8,4) und Frankfurt a. M. (mit 7,4 Millionen Mark). Die Gesamtsumme der Passiven für die 52 Städte beläuft sich auf über 1865 Millionen Mark, nicht gerechnet eine inzwischen neu aufgenommene Anleihe-schuld von 216 Millionen, zu der bald auch noch die Berliner 228 Millionen-Anleihe wird zu rechnen sein.

**Briefkasten.**

**An unsere Leser!** Da beabsichtigt ist, für die Jahrgänge 1903/04 unserer Zeitschrift nur ein Inhaltsverzeichnis zu fertigen, dürfte es sich empfehlen, den Einband erst am Schlusse des Jahres 1904 bewerkstelligen zu lassen.

Hr. Bürgerm. M. in F. Die Fälle, in denen im Orte wohnende ortsfremde Mannspersonen eine Bürgertochter oder Bürgerwitwe heiraten und erst mehrere Jahre nach der Verheiratung um Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht nachsuchen, sind nicht selten. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich neuerdings wieder (11. November 1903) dahin ausgesprochen, daß in Fällen gedachter Art für die Frau des um Aufnahme nachsuchenden Ortsfremden ein Einkaufsgeld nicht erhoben werden darf.

**Anzeigen.  
Gemeinden,**

deren Rechnungen dem staatlichen Abhörzwang nicht unterworfen sind, empfiehlt sich ein älterer,

**erfahrener Revisionsbeamter zur  
Rechnungsprüfung**

und sichert sachliche Behandlung bei billiger Kostenberechnung zu.

Näheres durch die Redaktion d. Bl.

**Gesundheit.**

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodensdls **Dustless.**

Höchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Anstrich per qm 3-8 Btg. In tausenden Schulen, Bureaux, Heilstätten, Läden etc. seit Jahren in Anwendung

Prospecte durch:

**R. DOENCH, Bensheim a. d. B.**

Damit sich je er von der Zweckmäßigkeit überzeugen kann, versenden wir auf **unserer** Gefahr und Kosten **ohne jeden Kaufzwang**



- 5 Tage auf Probe -  
unserer neuesten patentierten

**Petroleum-Flühlicht-Brenner.**

Derselbe ist dem Gasflühlicht fast gleich, paßt auf jeder bestehenden Petroleumlampe, bläst nicht, rußt nicht, Petroleumverbrauch circa 1 Pfennig per 1 Stunde.

Wiederverkäufer Rabatt.

Preis mit Glühkörper und Zylinder **Mk. 6.50**

Zahlung erst nach Erprobung.

**Hermann Hurwitz & Co.,**

Berlin C. Stralauerstrasse 56.



Die weltbekannte Nähmaschinen-Grossfirma **Singer**, Berlin N. 24, Lindenstr. 126, Lieferant von Post-, Preuss. Staats- u. Reichsbahn-Beamten-Vereinen, Krieger-Vereinen, Lehn- u. Militär-Vereinen, versendet die neueste deutsche hochcharn. **Singer Nähmaschine Krone** für alle Arten Schneiderin 40, 45, 48, 50 Mk., 4wöchentl. Probezeit, 3 Jahre Garantie, Fahrräder 80 Mk., Wasch-, Rollmangel zu billigen Preisen Kataloge, Anmerkungen gratis u. franko. Maschinen überall zu beschaffen

**Größtes Impressenlager  
Spachholz & Ehrath,  
Bonndorf**

bad. Schwarzwald.

Soeben ist in vollständig neuer, abgeänderte Auflage erschienen:

**Voranschlag**

für Gemeinderrechnungen

**Titel mit Vorbericht**

und

**Rechnungsabschluss mit Darstellung.**

Wir bemerken ausdrücklich, daß nur wir das alleinige Verlagsrecht die erst Impressen besitzen

Alle Impressen für Gemeinden, Sparkassen etc. auf bestes Normalpapier.

Man verlange Impressen-Verzeichnisse gratis und franko.

**Zur gefälligen Beachtung!**

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf**

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

**Schreiberei in Konstanz (Schützenstraße 20)**

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.